

Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Coesfeld über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19 für die Monate Mai und Juni 2021

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Coesfeld setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für die Zeiträume vom 01. bis 31. Mai 2021 und 01. bis 30. Juni 2021 **unter dem Vorbehalt aus, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen pandemiebedingt an den Beiträgen für die o.g. Angebote mit 50% beteiligt.** Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 07. Januar 2021 die Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO – mit dem Ziel eines eingeschränkten Pandemiebetriebs in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie von Distanzunterricht in den Grundschulen verändert. Nach Möglichkeit sollten Eltern auch vom 01. bis 19.02.2021 auf die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen verzichten und ihre Kinder selber betreuen bzw. beim

Distanzunterricht begleiten. Ganztagsbetreuung in den Grundschulen fand in dieser Zeit ebenfalls nicht statt.

Ab dem 22.02.2021 war es für Eltern von Kindergartenkindern wieder möglich, ihre Kinder mit einem um 10 Stunden pro Woche reduzierten Umfang betreuen zu lassen. Auch wenn die Grundschulen ebenfalls seit diesem Zeitpunkt wieder mit Wechselunterricht gestartet sind, haben OGS- und ÜMI-Angebote außerhalb der Notbetreuung nicht stattfinden können.

Zuletzt ist ein Beitragserlass - bei zugesagter hälftiger Landeserstattung - für den Monat Januar erfolgt. Für die Monate Februar bis Juni 2021 laufen derzeit noch Verhandlungen zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden als Vertretungen der Kommunen. In einem öffentlichen Elternbrief vom 22.04.2021 hat Minister Stamp einen Beitragserlass bei hälftiger Landeserstattung an die Kommunen für Mai und Juni angekündigt. Eine offizielle Mitteilung seitens des Landes NRW ist aufgrund der weiterhin laufenden Verhandlungen bisher nicht erfolgt.

Um den Eltern ein Signal der Entlastung für den Zeitraum Februar bis heute zu geben und den Verwaltungsaufwand, der bei nachlaufenden Verrechnungen wesentlich höher ist, zu reduzieren, hat die Stadt für den Monat Mai zunächst auf Beitragseinzüge per Lastschrift verzichtet und dies auch für Juni angekündigt.

Unter dem Vorbehalt einer rechtsverbindlichen Erstattungszusage durch das Land NRW für Mai und Juni soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate Mai und Juni 2021 in der Form verzichtet werden, dass die Beiträge nicht erhoben werden.

Um Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni 2021 unter dem vorstehenden Vorbehalt der hälftigen Landeserstattung für die beiden Monate.

Die Stadt Coesfeld verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Monate Mai und Juni 2021, sofern das Land eine Erstattung rechtsverbindlich erklärt.

Wenn man die Sollstellungen für die Monate Mai und Juni 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 163.485,21 Euro zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

	Produktbezeichnung	Mai 2021	Juni 2021	gesamt
51.10	Kindertagespflege	7.982,05 €	7.933,21 €	15.915,26 €
51.10	Kindertageseinrichtungen	128.235,80 €	128.220,54 €	256.456,34 €
51.21	Grundschulen (OGS und ÜMI) ¹	27.250,80 €	27.250,80 €	54.501,60 €
		163.468,65 €	163.404,55 €	326.873,20 €

¹ Hierin sind 8.650 € Beiträge für Übermittagsbetreuungsleistungen (ÜMI) enthalten, welche die Träger auf Basis der Satzung (OGS- und ÜMI) direkt einnehmen (50 €/Monat).

Bei häftiger Landeserstattung verschlechtert der Einnahmeausfall für die Monate Mai und Juni 2021 das Jahresergebnis 2021 um weitere² 163.436,60 €.

Coesfeld, 10.05.2021



Eliza Diekmann

Bürgermeisterin



Ludger Kämmerling

Ratsmitglied,
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

² Hinzu kommt im laufenden Haushaltsjahr 2021 die Verschlechterung durch den Januar-Beitragserlass in Höhe von 81.056 €.